

Vortrag an den Ministerrat

Militäroperation der Europäischen Union im Mittelmeer (EUNAVFOR MED Operation IRINI); Fortsetzung der Entsendung von bis zu 15 Angehörigen des Bundesheeres, von bis zu 30 weiteren Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten und von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac bis 31. Dezember 2026

I. Völkerrechtliche Grundlagen

Am 19. Jänner 2020 fand in Berlin eine Konferenz über die Situation in Libyen statt, als deren zentrales Ergebnis von den Teilnehmern Schlussfolgerungen zur Unterstützung des vom Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen (VN), Ghassan Salamé, vorgelegten Drei-Punkte-Friedensplans angenommen wurden. Die Teilnehmer verpflichteten sich hierbei insbesondere, das mit Resolution 1970 (2011) vom 26. Februar 2011 des VN-Sicherheitsrats und nachfolgenden Resolutionen verhängte Waffenembargo unmissverständlich und uneingeschränkt einzuhalten und umzusetzen.

Dabei stand zunächst eine Neuauflage des Mandats von EUNAVFOR MED SOPHIA zur Debatte. Österreich forderte eine neue Operation zur Durchsetzung des VN-Waffenembargos mit neuem Mandat, neu festzulegendem Einsatzgebiet und einer klar ausformulierten Notbremse, um einem künftigen Sog auf die Migration („Pull-Effekt“) oder Missbrauch dieser Operation durch das Schlepperwesen vorzubeugen. Der österreichische Ansatz war dabei durchgehend davon geprägt, die Durchsetzung des Waffenembargos zu ermöglichen.

Am 17. Februar 2020 konnte beim Rat Auswärtige Angelegenheiten auf Basis dieser österreichischen Eckpunkte eine politische Grundsatzeinigung über die Errichtung einer neuen Militäroperation erzielt werden.

EUNAVFOR MED SOPHIA wurde daher mit Beschluss 2020/471/GASP des Rates vom 31. März 2020 (ABl. Nr. L 101 vom 01.04.2020 S. 3) eingestellt und durch die neue EU-Operation EUNAVFOR MED Operation IRINI ersetzt, deren Einrichtung und Einleitung durch Beschluss 2020/472/GASP des Rates (ABl. Nr. L 101 vom 01.04.2020 S. 4) erfolgte. Die Operation wurde zuletzt mit Beschluss 2025/488/GASP (ABl. Nr. L 2025/488 vom 11.03.2025) bis 31. März 2027 verlängert.

II. Aufgaben und Umfang der Operation

Der Fokus von EUNAVFOR MED Operation IRINI liegt auf der Durchsetzung des VN-Waffenembargos gegen Libyen unter Einsatz von Luftüberwachung, Satelliten- und maritimen Komponenten. Die Operation wirkt mit bei der Durchführung der VN-Maßnahmen gegen illegale Ausfuhren von Erdöl aus Libyen. Außerdem unterstützt sie den Aufbau von Kapazitäten und die Ausbildung der libyschen Küstenwache und Marine für Strafverfolgungsaufgaben auf See. Die Wahrung der Menschenrechte und der Umgang mit schutzwürdigen Personen stellen einen wichtigen Teil dieser Ausbildung dar. Insgesamt leistet die Operation damit einen wichtigen Beitrag zur Zerschlagung des Geschäftsmodells von Schlepper- und Menschenhandelsnetzwerken.

Die österreichische Forderung, den Einsatzbereich der maritimen Komponente fernab der Schlepperrouten festzulegen, wurde entsprechend im Mandat und im Operationsplan verankert: Die Kommandantin oder der Kommandant der Operation ist angewiesen, die Operation so durchzuführen, dass durch den Einsatz der maritimen Komponenten keine Sogwirkung für Migration („Pull-Effekt“) erzeugt wird.

Zudem wurde eine Notbremse eingerichtet: Sollte die maritime Komponente der Operation wider Erwarten doch Schlepperboote anziehen, hat die Kommandantin oder der Kommandant der Operation die maritimen Einheiten aus dem Gebiet sofort abzuziehen.

Dazu kommt, dass die Operation alle vier Monate dem Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee der EU (PSK) zur einstimmigen Beschlussfassung vorgelegt werden wird. Damit besteht regelmäßig für alle EU-Mitgliedstaaten die Möglichkeit, auf allfällige negative Entwicklungen mit der Beendigung der Operation zu reagieren.

III. Österreichische Teilnahme

Die Bundesregierung hat zuletzt am 31. Oktober 2024 (Pkt. 22 des Beschl.Prot. Nr. 107b) die Entsendung von bis zu 15 Angehörigen des Bundesheeres, von bis zu 30 weiteren Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw.

unterstützende Tätigkeiten und bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac zu EUNAVFOR MED IRINI bis 31. Dezember 2025 beschlossen. Der Hauptausschuss des Nationalrates hat hierzu am 3. Dezember 2024 das Einvernehmen erklärt.

Die Sicherheitslage in Libyen hat unmittelbare sicherheits- und migrationspolitische Auswirkungen auf Europa und Österreich. Weiterhin stehen sich zwei zwischen Ost und West rivalisierende Regierungen gegenüber. Die Präsenz zahlreicher Gruppen und Milizen führt zu einer weiteren internen Fragmentierung, Drittstaaten sind politisch und militärisch im Staatsgebiet aktiv, die Grenzen gegenüber den Sahelstaaten sind porös. Die Förderung von Stabilität in Libyen ist daher essentiell und erfordert ein fortgesetztes Engagement von VN und EU. Im Sinne der internationalen Solidarität und regionaler Stabilisierungsbemühungen der internationalen Gemeinschaft, der aktiven Mitwirkung an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU sowie der Bekämpfung der Ursachen von Flucht und Migration ist es notwendig, die Bestrebungen der Staatengemeinschaft zur Wiederherstellung der staatlichen Einheit sowie von Frieden, Sicherheit und Stabilität in Libyen weiterhin zu unterstützen. Darüber hinaus ist die Teilnahme Österreichs an der EUNAVOR MED Operation IRINI Ausdruck der Solidarität bei der Sicherung des VN-Waffenembargos, und sie ermöglicht einen Informationsgewinn über die Entwicklung der Operation und der Lage in Libyen und im Mittelmeerraum. Es erscheint daher angezeigt, die Entsendung im bisherigen Umfang bis 31. Dezember 2026 fortzusetzen.

Zur Gewährleistung der für den Dienstbetrieb, die innere Ordnung und die Sicherheit unverzichtbaren, vorbereitenden bzw. unterstützenden Tätigkeiten (v.a. Dienstaufsicht, Überprüfungen, Sicherheitskontrolle, Truppenbesuche, Personenschutz, Inventuren, technische Abnahmen, Wartungsarbeiten durch spezialisierte Personen, Transporte im Zuge der Folgeversorgung) ist es im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs B 1450/03 vom 16. März 2005 erforderlich, für Truppenkontingente generell und damit auch im Falle dieser Entsendung einen zusätzlichen maximalen Personalrahmen von bis zu 30 Personen festzulegen, die während der laufenden Entsendung kurzfristig in der für die Tätigkeit jeweils erforderlichen Dauer zum Kontingent entsendet werden können. Darüber hinaus können bis zu 20 Angehörige des Bundesheeres als Crew-Mitglieder vorübergehend für Aufgabenerfüllungen im Rahmen von Lufttransporten oder Aeromedevac mit dem Lufttransportsystem C-130 entsendet werden. Diese Personen erfüllen keinen Auftrag im Rahmen des Mandates dieser Operation. Sie unterstehen daher nicht den Einsatzweisungen der Kommandantin oder des Kommandanten von EUNAVFOR MED Operation IRINI.

Das österreichische Kontingent untersteht den Einsatzweisungen der Kommandantin oder des Kommandanten von EUNAVOR MED Operation IRINI im Rahmen des Mandates dieser Operation.

Der Einsatzraum der entsendeten Personen entspricht dem Einsatzraum der Operation, wie er in den Planungsdokumenten festgelegt ist, das ist insbesondere der Mittelmeerraum. Sanitätsdienstliche Transporte können auch zu Krankenanstalten in Italien, Malta und Griechenland erfolgen. Bei Verstärkungsbedarf in Krisensituationen kann der Transport entsendeter Personen in den Einsatzraum, einschließlich Versorgung, weiterhin über Italien, Malta und Griechenland erfolgen. Für Angehörige des Stabes des Hauptquartiers von EUNAVFOR MED Operation IRINI und für ihre Begleitung sind zur Wahrnehmung von Aufgaben im Auftrag des Kommandos der Operation auch zeitweise Aufenthalte in Frankreich, Griechenland, Italien, Malta und Spanien erforderlich. Für Personal, welches im Bereich Kapazitätsaufbau und Ausbildung eingesetzt ist, können zur fachdienstlichen Aufgabenwahrnehmung zeitweise Aufenthalte in Frankreich, Griechenland, Italien, Kroatien, Malta und Spanien erforderlich sein.

Zur Sicherstellung der Unterstützung mit dem Lufttransportsystem C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac kann es neben Aufenthalten in Frankreich, Griechenland, Italien, Malta und Spanien auch zu kurzen Aufenthalten in Zypern und den an das Operationsgebiet angrenzenden nordafrikanischen Staaten Ägypten, Algerien, Marokko und Tunesien kommen.

Aufgrund der engen Zusammenarbeit mit anderen nationalen Kontingenten von EUNAVFOR MED Operation IRINI ist vorgesehen, dass Angehörige des Österreichischen Bundesheeres, sofern dies zweckmäßig erscheint, operationsbezogene Aufgaben bzw. Ausbildungen einschließlich wechselseitiger logistischer Unterstützung im Rahmen von Lufttransporten auch außerhalb des Einsatzraumes in einem Land, das Kräfte für die Operation stellt bzw. diese unterstützt, wahrnehmen und von dort aus in den Einsatzraum verlegt werden können.

Die Ausübung von Befugnissen durch die entsendeten Personen erfolgt in Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Grundlagen und nach Maßgabe des § 6a des Bundesgesetzes über die Entsendung von Soldaten zur Hilfeleistung in das Ausland (Auslandseinsatzgesetz 2001 – AusLEG 2001), BGBl. I Nr. 55/2001 idgF, und der Verordnung der Bundesregierung über die Befugnisse der zum Auslandseinsatz in das Mittelmeer entsendeten Personen (EUNAVFOR MED IRINI - Verordnung), BGBl. II Nr. 222/2020.

Die Rechtsstellung der entsendeten Personen (Status, Vorrechte, Befreiungen) richtet sich, abhängig vom Einsatzort der entsendeten Angehörigen des Bundesheeres, nach den jeweils anwendbaren Bestimmungen des nationalen und internationalen Rechts.

Zur persönlichen Absicherung der entsendeten Personen ist eine spezielle Vorsorge durch Flugrettung vorgesehen.

IV. Aufwendungen

Die Aufwendungen dieser Entsendung betragen ohne allfällige Zusatzentsendungen rund 687.000 Euro (vorwiegend Personalaufwendungen ohne Inlandsgehälter). Die Aufwendungen werden aus Budgetmitteln des Bundesministeriums für Landesverteidigung bedeckt.

V. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die verfassungsrechtliche Grundlage dieser Entsendung ergibt sich aus § 1 Z 1 lit. a iVm § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997 idgF.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landesverteidigung stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu 15 Angehörigen des Bundesheeres im Rahmen von EUNAVFOR MED Operation IRINI bis 31. Dezember 2026 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandats der Operation jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
2. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu 30 weiteren Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten in der jeweils erforderlichen kurzen Dauer im Rahmen von EUNAVFOR MED Operation IRINI bis 31. Dezember 2026 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandats der Operation jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
3. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres für Aufgabenerfüllungen im Rahmen von

Lufttransporten bzw. im Rahmen von Aeromedevac in der jeweils erforderlichen kurzen Dauer bis 31. Dezember 2026 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandats der Operation jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,

4. beschließen, dass Personen, die gemäß Pkt. 1 bis 3 entsendet sind oder sich in der unmittelbaren Einsatzvorbereitung hierfür befinden, operationsbezogene Aufgaben bzw. Ausbildungen oder wechselseitige logistische Unterstützungen im Rahmen von Lufttransporten auch außerhalb des Einsatzraumes in einem Land, das Kräfte für die Operation stellt bzw. diese unterstützt, wahrnehmen und von dort aus in den Einsatzraum verlegt werden können, und
5. mich ermächtigen, hinsichtlich dieser Entsendung das Einvernehmen gemäß § 2 Abs. 1 KSE-BVG mit dem Hauptausschuss des Nationalrates herzustellen, sowie
6. gemäß § 4 Abs. 3 letzter Satz KSE-BVG bestimmen, dass die im Rahmen von EUNAVFOR MED Operation IRINI nach Pkt. 1 entsendeten Personen hinsichtlich ihrer Verwendung im Ausland die Einsatzweisungen der Kommandantin oder des Kommandanten von EUNAVFOR MED Operation IRINI im Rahmen des Mandats dieser Operation zu befolgen haben.

16. Oktober 2025

Mag.^a Beate Meisl-Reisinger, MES
Bundesministerin